



VerbandExtra: Aktuelles im Mai 2018

1. BFH zweifelt an der Verfassungsmäßigkeit der Nachzahlungszinsen

Der Bundesfinanzhof zweifelt an der Verfassungsmäßigkeit von Nachzahlungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2015. Er hat daher mit Beschluss vom 25. April 2018 IX B 21/18 in einem summarischen Verfahren Aussetzung der Vollziehung gewährt. Nach dem Beschluss des BFH bestehen im Hinblick auf die Zinshöhe für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2015 schwerwiegende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von § 233a AO i.V.m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO. Der BFH begründet dies mit der realitätsfernen Bemessung des Zinssatzes, die den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG verletze. Der gesetzlich festgelegte Zinssatz überschreite den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität erheblich, da sich im Streitzeitraum ein niedriges Marktzinnsniveau strukturell und nachhaltig verfestigt habe. Weitere Informationen sowie den BFH-Beschluss finden Sie [hier](#).

2. Der „Digitale Finanzbericht“ (DiFin) startet

Nach der Finanzverwaltung haben jetzt auch die Kreditinstitute die digitalen Möglichkeiten für sich entdeckt. Während sich die E-Bilanz in den letzten Jahren bereits zu einem Massenverfahren mit jährlich mehreren Millionen Übermittlungen von digitalen Jahresabschlüssen entwickelt hat, will nunmehr auch die Kreditwirtschaft auf diesen Zug aufspringen. Bisher leiten Unternehmen oder deren Steuerberater die Jahresabschlüsse überwiegend in gedruckter Form oder als PDF an die Banken und Sparkassen weiter. Dort werden diese manuell erfasst, damit sie von den bank- bzw. sparkasseneigenen Analysesystemen erkannt werden können. Durch den „Digitalen Finanzbericht“ (DiFin) soll dieser Medienbruch zukünftig verhindert werden, indem die Daten im XBRL-Format übertragen werden. Die Kreditwirtschaft verspricht sich hiervon Zeit- und Kostenersparnisse, Unternehmen könnten mit einer schnelleren Kreditentscheidung rechnen. Für die Steuerberater entstehen durch den digitalen Finanzbericht keine zusätzlichen Haftungsrisiken. Banken und Sparkassen stellen mit der Haftungsklarstellungserklärung rechtlich klar, dass Berater bei der elektronischen Übermittlung nicht schlechter gestellt werden, als hätten sie den Abschluss ihren Mandanten zur Einreichung bei der Bank bzw. Sparkasse in Papierform übergeben. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

3. BMF zur Ertragsteuerlichen Behandlung von Sanierungsgewinnen

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben (koordinierter Ländererlass) vom 29.03.2018 zur (Nicht)Anwendung der BFH-Urteile 23.08.2017 I R 52/14 sowie X R 38/15 auf Altfälle Stellung genommen. Danach sind die Grundsätze der BFH-Urteile vom 23. August 2017 (I R 52/14, X R 38/15) nicht über die entschiedenen Einzelfälle hinaus anzuwenden. Das BMF sieht sich an die Vertrauensschutzregelung im Umgang mit Altfällen (Schuldenerlass bis einschließlich 8. Februar 2017) durch den Willen des Gesetzgebers weiterhin gebunden. Sie finden das BMF-Schreiben [hier](#).

4. Sonderausgabenabzug bei selbst getragenen Krankheitskosten

Trägt ein privat krankenversicherter Steuerpflichtiger seine Krankheitskosten selbst, um dadurch die Voraussetzungen für eine Beitragsersattung zu schaffen, können diese Kosten nicht als Beiträge zu einer Versicherung i.S. des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a des EStG steuerlich abgezogen werden. Mit dem Urteil vom 29. November 2017 X R 3/16 führte der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung zur insoweit vergleichbaren Kostentragung bei einem sog. Selbstbehalt fort. Weitere Informationen sowie das Urteil des BFH finden Sie [hier](#).

5. Erstattungszinsen bei Rückabwicklung von Bauträgerfällen (FG)

Das FG Baden-Württemberg hat ein Finanzamt verpflichtet, zu Gunsten eines Bauträgers Erstattungszinsen in Höhe von insgesamt 204.630 Euro festzusetzen, weil in den Streitjahren 2009 bis 2011 auf der Grundlage der damaligen Verwaltungsauffassung zu Unrecht Umsatzsteuer für die Eingangsleistungen des Bauträgers erhoben worden war (FG Baden-Württemberg, Urteil v. 07.12.2017 – 1 K 1293/17, Revision anhängig, BFH unter dem Az. XI R 4/18).

6. Aktualisierte Musterverfahrensdokumentation zum Ersetzenden Scannen

Ab sofort steht die Musterverfahrensdokumentation zur Digitalisierung und elektronischen Aufbewahrung von Belegen inkl. Vernichtung der Papierbelege in einer aktualisierten und redaktionell überarbeiteten Fassung zur Verfügung.

Die aktualisierte Musterverfahrensdokumentation ist abrufbar unter <https://www.dstv.de/fuer-die-praxis/arbeitshilfen-praxistipps> sowie für Verbandsmitglieder zusätzlich auch in einer Wordversion unter www.stbdirekt.de (StBdirekt-Nr. 014407).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

7. FG-Münster: Erschütterung des Anscheinsbeweises der privaten Kfz-Nutzung

Der 7. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 21. März 2018 (Az. 7 K 388/17 G,U,F) entschieden, dass der für die Privatnutzung eines im Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gehaltenen PKW bestehende Anscheinsbeweis durch weitere Fahrzeuge im Privatvermögen der Gesellschafter erschüttert werden kann.

Weitere Informationen sowie das Urteil des FG Münster finden Sie [hier](#).

8. § 129 AO bei Abweichung der Papiererklärung vom elektronisch beigestellten Arbeitslohn

Der Bundesfinanzhof hat am 14. März 2018 ein Urteil zur Berichtigungsmöglichkeit nach § 129 AO bei Abweichen des erklärten Arbeitslohns von dem elektronisch beigestellten Arbeitslohn veröffentlicht:

1. Gleichet das Finanzamt bei einer Papiererklärung den elektronisch übermittelten und der Steuererklärung beigestellten Arbeitslohn generell nicht mit dem vom Steuerpflichtigen in der Einkommensteuererklärung erklärten Arbeitslohn ab und werden die Einnahmen aus nicht-selbständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid infolgedessen unzutreffend erfasst, liegt darin keine offenbare Unrichtigkeit i.S. des § 129 AO.

2. Stimmen der vom Steuerpflichtigen erklärte und der der Einkommensteuererklärung beigestellte Arbeitslohn nicht überein, hat der Sachbearbeiter regelmäßig zu ermitteln, welches der zutreffende Arbeitslohn ist.

Weitere Informationen sowie das Urteil des Bundesfinanzhofs finden Sie [hier](#).

9. Neue Kooperation zwischen dem DStV und der Deutschen Bank

Gerne möchten wir Sie über einen neuen Kooperationspartner des Deutschen Steuerberaterverbandes informieren. Mitglieder der DStV-Verbände profitieren ab sofort bei unserem neuen Rahmenvertragspartner Deutsche Bank von besonderen Konditionen. Sie erhalten bei Neuabschluss das Deutsche Bank KanzleiKonto ohne Grundgebühr und sparen damit 19,90 Euro monatlich. Weitere Vorteile des KanzleiKontos sind unter anderem die kostenfreie Einrichtung und der Abruf von Kontoinformationen durch Service-Rechenzentren, ein kostenfreies Unterkonto inklusive der kostenfreien Electronic-Banking-Lösung StarMoney Business (Deutsche Bank Edition, Basisversion) bis zu zwei Kontokarten mit Wunsch-PIN und eine Kreditkarte im Branchen-Design (individuelles Design ebenfalls möglich). Die Ansprechpartner und weitere Details finden Sie [hier](#).

10. Berufsbegleitender Studiengang in Hamburg: Master of International Taxation (M.I.Tax)

Hiermit möchten wir Sie und Ihre Mitarbeiter auf eine attraktive Weiterbildungsmöglichkeit auf dem Gebiet des Internationalen Steuerrechts aufmerksam machen. Der Studiengang Master of International Taxation (M.I.Tax) der Universität Hamburg vermittelt seit 2001 wesentliche Aspekte des Internationalen Steuerrechts und berücksichtigt die speziellen Bedürfnisse der Beratungspraxis. In einmaliger Weise werden Fragestellungen der Internationalen Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, des Internationalen Steuerrechts und der Internationalen Finanzwissenschaft integriert. Der Studiengang ermöglicht den Erwerb und Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse im Sinne der FBO für die Verleihung der Bezeichnung „Fachberater für Internationales Steuerrecht“. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

11. Infos zum Download

Auf unserer Internetseite www.stbvsh.de finden Sie unter "Aktuelles" folgendes Material:

- ESt-Kurzinfo des FiMi S-H zur Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Absatz 3 EStG) - Nutzung der Anlage EÜR und elektronische Übermittlungspflichten ab dem Veranlagungszeitraum 2017
- ESt-Kurzinfo des FiMi S-H zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung des Umtauschs von Wandelschuldverschreibungen in Aktien der ausgebenden Gesellschaft
- KöSt-Kurzinfo des FiMi S-H zum Beteiligungserwerb durch eine Erwerbergruppe, Auslegung der Konzernklausel des § 8c Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 KStG

12. Seminare für Ihre Kanzlei

29.05.	09.00 – 17.00	Dänisches Steuerrecht Claus Pörksen	Flensburg Akademie Sankelmark
05.06.	09.00 – 13.00	Steuerklauseln Markus Wollweber	Neumünster Altes Stahlwerk
05.06.	14.00 – 18.00	Gesellschaftsrecht aktuell Markus Wollweber	Neumünster Altes Stahlwerk
06.06.	09.00 – 17.00	Die GmbH & Co. KG im Handels- und Steuerrecht Wolfram Gärtner	Neumünster Altes Stahlwerk

Weitere Termine finden Sie unter www.stbvsh.de in der Rubrik Fortbildung.